

§ 216 StPO in unzulässiger Weise ausweiten und das Anklageprinzip verletzen.⁹⁶ Ergibt sich dagegen in der Hauptverhandlung, daß sich eine bereits im Eröffnungsbeschluß bezeichnete Handlung in den Einzelheiten ihrer Begehung anders darstellt als im Eröffnungsbeschluß angenommen wurde, bedarf es keiner Nachtragsanklage. Hier handelt es sich nicht um ein weiteres Verbrechen.⁹⁷

Wird das in der Nachtragsanklage bezeichnete Verbrechen in das Verfahren einbezogen, muß das Gericht dem Angeklagten ausreichend Gelegenheit geben, sich auch gegen den neuen Vorwurf zu verteidigen. Auf Antrag des Angeklagten kann das Gericht deshalb die Unterbrechung der Hauptverhandlung oder die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung anordnen, wenn die Verteidigung hinsichtlich der in die Verhandlung einbezogenen weiteren Straftaten eine besondere Vorbereitung erfordert (§ 217 Abs. 3 StPO). Das Gericht muß den Angeklagten auf sein Antragsrecht hinweisen.

Lehnt es das Gericht ab, die Nachtragsanklage in das bereits anhängige Verfahren einzubeziehen, so faßt es einen entsprechenden Beschluß, der nicht angefochten werden kann (§ 296 Abs. 3 StPO). Der Staatsanwalt kann jedoch in diesem Fall unabhängig von der verhandelten Strafsache ein Ermittlungsverfahren wegen der weiteren Straftaten einleiten und gegebenenfalls Anklage bei dem zuständigen Gericht erheben.

VI. Die Schlußvorträge der Prozeßparteien

Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Prozeßparteien Gelegenheit zu ihren Schlußvorträgen (Plädoyers), in denen sie zusammenhängend zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung nehmen und ihre Anträge an das Gericht stellen. Die Schlußvorträge beleuchten von verschiedenen Gesichtspunkten das Ergebnis der Beweisaufnahme und helfen damit dem Gericht, wirklich alle Tatsachen und Entscheidungsmöglichkeiten zu beachten. In dem Recht der Parteien auf einen umfassenden Schlußvortrag verdeutlicht sich nochmals die Ausgestaltung des Strafprozesses als streitiges Verfahren von Prozeßparteien. Für den Angeklagten ist es zugleich sichtbarer Ausdruck seines Rechts auf Verteidigung.

96. vgl. Urteil des BG Potsdam vom 3. 2. 1953, NJ, 1953, S. 220; Urteil des OG vom 28. 9. 1956, N.T., 1956, S. 771.

97. vgl. Urteil des KG vom 17. 2. 1953, NJ, 1953, S. 348.